

Ablauf Initiative

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Referendum und Initiative (RIG; sGS 125.1)
- Gemeindeordnung (GO; sRS 111.1)

Art. 10 GO

«Mit der Initiative können 1'000 Stimmberechtigte den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.»

Stimmberechtigte Personen	Behörden
Voraussetzungen	
<p>Art. 35 RIG: Initiativkomitee Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 15 in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten.</p> <p>Das Komitee erstellt eine Mitgliederliste mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name; ▪ Adresse; ▪ eigenhändiger Unterschrift der Mitglieder des Initiativkomitees; ▪ vollständiges Geburtsdatum (Wunsch der Stadtkanzlei für die Kontrolle durch die Bevölkerungsdienste). 	
Zulässigkeit	
<p>Art. 36 Abs. 1 RIG und Art. 11 Abs. 1 GO: Verfahren Das Initiativkomitee legt dem Stadtrat den Wortlaut des Initiativbegehrens samt allfälliger Begründung und die Mitgliederliste schriftlich zur Prüfung vor.</p>	
	<p>Die Stadtkanzlei gibt die Unterschriftenliste des Initiativkomitees zur Kontrolle zu den Bevölkerungsdiensten.</p>

Stimmberechtigte Personen	Behörden
	<p>Art. 36 Abs. 2 RIG: Verfahren</p> <p>Der Rechtskonsulent/die Rechtskonsulentin prüft im Auftrag des Stadtrats die Zulässigkeit und erstellt einen Stadtratsbeschluss zuhanden des Stadtrats.</p> <p>Der Stadtrat entscheidet innert vier Monaten über die Zulässigkeit des Initiativbegehrens. Er kann diese von Bedingungen abhängig machen. Dieser Entscheid wird nicht publiziert (in Anlehnung an die kantonale Handhabung).</p>
	<p>Die Stadtkanzlei verschickt die Ausfertigung des Entscheides über die Zulässigkeit per Einschreiben und ergänzt den Stadtratsbeschluss mit dem Versanddatum.</p> <p>Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 14 Tagen seit der Eröffnung gemäss Art. 43^{bis} VRP Rekurs beim Departement des Innern des Kantons St.Gallen erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich und im Doppel einzureichen; der angefochtene Beschluss und allfällige Belege sind der Rekurseingabe beizulegen.</p> <p>Die Rechtskraft tritt normalerweise vierzehn Tage nach Eröffnung, bei unbenutzter Rechtsmittelfrist, ein.</p> <p>Die Frist kann abgekürzt werden, wenn der Stadtkanzlei nach Kenntnisnahme des Beschlusses schriftlich der Verzicht auf ein Rechtsmittel erklärt wird.</p>
Unterschriftensammlung	
<p>Art. 37 RIG: Anmeldung</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das zulässige Initiativbegehren schriftlich, zusammen mit dem Unterschriftenbogen, bei der Stadtkanzlei an. Die Anmeldung erfolgt innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit.</p>	

Stimmberechtigte Personen	Behörden
	<p>Art. 38 RIG: Veröffentlichung Die Stadtkanzlei veröffentlicht unverzüglich den Wortlaut des Initiativbegehrens samt Rückzugsermächtigung, ohne Rechtsmittelbelehrung, im Publikationsorgan der Stadt St.Gallen. Es bezeichnet den Tag, an dem die Frist zur Einreichung abläuft (drei Monate); Inserat I (Sammlungsbeginn ein Tag nach der Publikation).</p>
	<p>Die Stadtkanzlei terminiert den Ablauf der Einreichungsfrist der Unterschriftenbögen.</p>
<p>Art. 39 RIG: Unterschriftenbogen und –karten Das Initiativbegehren ist auf Bogen oder Karten zu stellen, die folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Namen der politischen Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind; ▪ den Wortlaut des Begehrens; ▪ Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees; ▪ den Hinweis, dass das Initiativkomitee ermächtigt ist, das Initiativbegehren vorbehaltlos und gesamthaft mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Rückzuges in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, zurückzuziehen; ▪ den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Initiativbegehren fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches); ▪ eine allfällige Begründung. 	

Stimmberechtigte Personen	Behörden
<p>Art. 41 RIG und Art. 10 f. GO (besondere kommunale Fristenregelung): Einreichung Das Initiativkomitee reicht das Initiativbegehren innert drei Monaten seit Veröffentlichung der Stadtkanzlei mit 1'000 gültigen Unterschriften ein.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Bogen im Format A4 zu gestalten, die Breite im Format für Angaben wie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name; ▪ Vorname; ▪ Adresse; ▪ Geburtsdatum und ▪ Unterschrift <p>auszunutzen und für jede Unterschriftenzeile mindestens 1 cm in der Höhe vorzusehen. Durch diese Massnahmen wird die Prüfung der Gültigkeit der Unterschriften erleichtert.</p> <p>Der Bogen darf ausschliesslich das Signet der sammelnden Organisation enthalten.</p>	
	<p>Art. 41 Abs. 2 RIG: Einreichung Die Stadtkanzlei vermerkt den Zeitpunkt der Einreichung und die Namen der Personen, welche die Unterschriftenbogen und -karten übergeben. Sie bestätigt schriftlich die Einreichung des Initiativbegehrens und leitet die Unterschriftenbogen zur Prüfung an die Bevölkerungsdienste weiter.</p>
Zustandekommen	
	<p>Art. 42 RIG: Entscheid Die Stadtkanzlei stellt innert eines Monats seit Ablauf der Einreichungsfrist fest, ob das Initiativbegehren zustande gekommen ist.</p> <p>Die Feststellung ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren (Art. 27 Abs. 3 RIG); Inserat II.</p> <p>Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen seit der Mitteilung Rekurs beim Departement des Innern des Kantons St.Gallen erhoben werden.</p>

	Die Stadtkanzlei erstellt nach unbenutzter Rechtsmittelfrist einen formellen Stadtratsbeschluss, wonach die Initiative rechtsgültig zustande gekommen ist und sie macht der fachlich zuständigen Direktion eine Meldung.
Stimmberechtigte Personen	Behörden
Behandlung durch das Stadtparlament	
	<p>Art. 43 RIG: Überweisung Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament innert sechs Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens.</p>
	<p>Art. 44 RIG: Stellungnahme zum Begehren Das Stadtparlament beschliesst, ob es dem Begehren zustimmt, es ablehnt oder ob es auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stimmt das Stadtparlament einem Initiativbegehren zu, untersteht der Erlass dem Referendum (Art. 47 RIG) ▪ Ablehnung mit oder ohne Gegenvorschlag: Volksabstimmung (Art. 48 und 50 RIG) ▪ Verzicht auf Stellungnahme: Volksabstimmung (Art. 44 Abs. 2 RIG).
Rückzug von Initiativbegehren	
<p>Art. 55 - 58 RIG Ein Initiativbegehren kann spätestens innert sieben Tagen nach dem Beschluss des Stadtparlaments über seine Stellungnahme zum Begehren zurückgezogen werden (Art. 56); durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees, die in städtischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind (Art. 55); falls das Stadtparlament beschliesst, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, ist der Rückzug spätestens innert sieben Tagen nach der Schlussabstimmung über den Gegenvorschlag zulässig (Art. 56).</p> <p>Ein Gegenvorschlag geht nicht einfach unter, wenn die Initiative zurückgezogen wird (Art. 58): das Stadtparlament setzt seine Beratung über den</p>	

Gegenvorschlag im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren fort.	
Stimmberechtigte Personen	Behörden
	<p>Art. 44 Abs. 3 RIG Der Stadtrat ordnet auch dann die Volksabstimmung an, wenn das Stadtparlament innert elf Monaten (Terminkontrolle Stadtkanzlei) nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen keinen Beschluss über seine Stellungnahme zum Begehren gefasst hat.</p> <p>Die administrativen Arbeiten werden durch die Stadtkanzlei vorgenommen.</p>
	<p>Art. 45 RIG: Löschung von Kontrollzeichen sowie Vernichtung von Unterschriftenbogen und -karten Innert eines Monats nach Beschluss des Stadtparlaments über seine Stellungnahme zum Initiativbegehren vernichtet die Stadtkanzlei die Unterschriftenbogen und -karten</p>
Allgemeine Bestimmungen	
	<p>Art. 1^{bis} Abs. 1 RIG: Erläuternder Bericht zu Abstimmungsvorlagen Das Präsidium des Stadtparlaments gibt für die Volksabstimmung einen erläuternden Bericht bei; er enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Zusammenfassung des Inhalts der Vorlage und deren wesentliche Folgen ▪ eine Stellungnahme des Stadtparlaments ▪ eine kurze Wiedergabe der Gegenargumente: <ol style="list-style-type: none"> a) von wesentlichen Minderheiten aus der Mitte des Stadtparlaments sowie b) in der Begründung von Referendumsbegehren, soweit sie auf den Bogen oder Karten aufgedruckt ist.

Stimmberechtigte Personen	Behörden
<p>Art. 1^{ter} Abs. 1 RIG: Initiativ- und Referendumsbegehren Das Initiativkomitee kann für den erläuternden Bericht eine kurze und sachliche Stellungnahme verfassen.</p>	
	<p>Art. 1^{ter} Abs. 2 und 3 RIG Die Stadtkanzlei setzt dem Initiativkomitee eine nicht erstreckbare Frist zur Einreichung der Stellungnahme an.</p> <p>Das für den Erlass des erläuternden Berichtes zuständige Organ kann Vorschriften über den Umfang erlassen und unsachliche Ausführungen bereinigen.</p>
	<p>Das Präsidium des Stadtparlaments hat am 21. Dezember 2006 beschlossen, dass Stellungnahmen maximal 2'500 Zeichen (inkl. Leer schläge) umfassen dürfen.</p> <p>Verstreicht die Frist ungenützt, wird im erläuternden Bericht die auf den Unterschriftenbogen und -karten enthaltene Begründung berücksichtigt. Fehlt diese, entfällt eine Stellungnahme des Komitees.</p>

2019 / Der Ratssekretär

2020 / Der Ratssekretär